

---

**Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte**  
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris  
(Institut historique allemand)  
Band 6 (1978)

DOI: 10.11588/fr.1978.0.49131

---

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

## Miszellen

KLAUS STOCK

### COMES COMMERCIORUM. EIN BEITRAG ZUR SPÄTRÖMISCHEN VERWALTUNGSGESCHICHTE

Die *comites commerciorum* unterstanden dem *comes sacrarum largitionum*.<sup>1</sup> Für den östlichen Reichsteil nennt die Notitia Dignitatum den *comes commerciorum per Orientem et Aegyptum*, den *comes commerciorum per Moesiam, Scythiam et Pontum* sowie den *comes commerciorum per Illyricum*.<sup>2</sup> Für die westliche Reichshälfte verzeichnet die gleiche Quelle nur den *comes commerciorum per Illyricum*.<sup>3</sup> Da die wenigen Zeugnisse die wir zu den *comites commerciorum* besitzen, zeigen, daß ihnen die Beaufsichtigung und Kontrolle des römischen Außenhandels übertragen war,<sup>4</sup> ist ihr Fehlen in den übrigen westlichen Grenzdiözesen – Afrika, Gallien und Britannien – auffallend. Eine Erklärung für diese merkwürdige Tatsache sah man einmal darin, daß in Afrika am Wüstenrand »ein Handel von irgendwelcher Bedeutung« kaum bestand, ein *comes commerciorum* in diesem Grenzbereich daher nicht erforderlich war, und zum anderen, daß Gallien und Britannien zur Abfassungszeit der Notitia Dignitatum bereits von den Barbaren besetzt waren, so daß in den Grenzräumen dieser Diözesen von einem staatlich kontrollierten Handel nicht mehr die Rede sein konnte.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Otto SEECK, RE IV 1, Sp. 672 s. v. *comites* Nr. 84 und J. P. C. KENT, The Comes Sacrarum Largitionum, in: E. C. DODD, Byzantine Silver Stamps, Washington 1961, S. 35 ff.

<sup>2</sup> Not. Dign. or. XIII 6–9.

<sup>3</sup> Not. Dign. occ. XI 86.

<sup>4</sup> Vgl. dazu K. E. ZACHARIÄ VON LINGENTHAL, Eine Verordnung Justinians über den Seidenhandel aus den Jahren 540–547, in: Mémoires de l'Académie Impériale des Sciences de St. Petersbourg, VII<sup>e</sup> série, Bd. IX Nr. 6, St. Petersbourg 1865, S. 6; O. SEECK, RE IV 1, Sp. 644 s. v. *comites* Nr. 18; G. MILLET, Sur les sceaux des commerciaires byzantins, in: Mélanges G. SCHLUMBERGER, Bd. 2, Paris 1924, S. 303 ff.; S. J. DE LAET, Portorium. Étude sur l'organisation douanière chez les Romains, surtout à l'époque du Haut-Empire, Brügge 1949 (Rijksuniversiteit de Gent, Werken uitgegeven door de Faculteit van de Wijsbegeerte en Letteren, Bd. 105) S. 457 ff., und Johannes KARAYANNOPOULOS, Das Finanzwesen des frühbyzantinischen Staates, München 1958 (Südosteuropäische Arbeiten, Bd. 52) S. 159 u. S. 164.

<sup>5</sup> O. SEECK RE IV 1, Sp. 644, so auch S. J. DE LAET, S. 458 u. J. KARAYANNOPOULOS, S. 159.



Diese Hypothese geht stillschweigend von zwei Voraussetzungen aus. Erstens: Zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt wurden in allen Grenzprovinzen des Imperiums, ausgenommen der afrikanischen, *comites commerciorum* eingesetzt. Zweitens: Nach dem Vordringen der Barbaren in die Grenzprovinzen des westlichen Reichsteils war ein staatlich kontrollierter römischer Außenhandel nicht mehr möglich, weshalb die *comitivae commerciorum* für die Diözesen Britannien und Gallien aufgelöst und die sie betreffenden Posten in der Notitia Dignitatum gestrichen wurden. Diese Maßnahme wäre also nach 406/7, als Wandalen, Alanen und Sueben nach Gallien einbrachen und vor 425/28, als die westliche Notitia Dignitatum ihre Schlußredaktion erfuhr,<sup>6</sup> anzusetzen. Ob diese Voraussetzungen zutreffen, wurde bisher nicht überprüft, obgleich die Notitia Dignitatum selbst dafür die Möglichkeiten bietet.

Sieht man zunächst von dem illyrischen *comes commerciorum* ab, auf den später gesondert eingegangen werden soll, so enthält die westliche Notitia Dignitatum überhaupt keinen Beleg für diesen Beamten. Dieser Feststellung kommt umso mehr Gewicht zu, weil von der Forschung bisher nicht beachtet wurde, daß auch für die Diözese Italien kein *comes commerciorum* verzeichnet wird. Geht man von der Aufgabenstellung dieses Beamten aus, so würde man aber einen *comes commerciorum* für Italien erwarten, da zu dieser Diözese mit der *Raetia prima* und *secunda* zwei Provinzen gehören, deren Grenzen an das *Barbaricum* stoßen.

Dagegen nennt die Ost-Notitia drei *comites commerciorum*. Nicht nur das zahlenmäßige Übergewicht der östlichen *comites commerciorum*, sondern auch die Tatsache, daß ihr Amtsbereich praktisch alle Grenzprovinzen des östlichen Reichsteils umfaßt, läßt gegen die Annahme, diese Beamten wären früher einmal in allen Grenzprovinzen des Imperiums eingesetzt worden, Bedenken erwecken. Vielmehr hat man den Eindruck, daß die Notitia Dignitatum den Verwaltungsapparat der *sacrae largitiones* für beide Reichsteile richtig wiedergibt. Anders: Nimmt man die Angaben unserer Quelle beim Wort, so wäre der *comes commerciorum* ein Beamter, der nur in der Verwaltung der *sacrae largitiones* des östlichen Reichsteils Verwendung fand. Es liegt auf der Hand, daß diese Annahme nur dann ihre Berechtigung hat, wenn für den einzigen *comes commerciorum* im Westen, den von *Illyricum*, eine befriedigende Erklärung gefunden werden kann.

<sup>6</sup> Vgl. dazu J. B. BURY, The Notitia Dignitatum, Journal of Roman Studies 10 (1920) S. 153; Ernst STEIN, Die Organisation der weströmischen Grenzverteidigung im V. Jahrhundert und das Burgunderreich am Rhein, 18. Bericht der römisch-germanischen Kommission 1928, S. 52; POLASCHEK, RE XVII 1, Sp. 1077 ff. s. v. Notitia Dignitatum; Herbert NESSELHAUF, Die spätrömische Verwaltung der gallisch-germanischen Länder, Berlin 1938 (Abhandlungen der Preussischen Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse 1938, Nr. 2) S. 37 und jetzt vor allem Dietrich HOFFMANN, Das spätrömische Bewegungsheer und die Notitia Dignitatum, 2 Bde., Düsseldorf 1970 (Epigraphische Studien, Bd. 7, I u. II) S. 22, sowie DERS., Die Gallienarmee und der Grenzschutz am Rhein in der Spätantike, Nassauische Annalen 84 (1973) S. 18. Dagegen setzt Ferdinand LOT, La Notitia Dignitatum utriusque Imperii, ses tares, sa date de composition, sa valeur, Revue des Études anciennes 38 (1936) S. 321, die Endredaktion bereits für 406/8 an.



Gehen wir auf die zweite Voraussetzung ein. In der westlichen *Notitia Dignitatum* fehlen die *comites commerciorum*, so die Begründung, weil ihre Aufgabenstellung durch die Ereignisse überholt war und die sie betreffenden Eintragungen deshalb in der Liste des *comes sacrarum largitionum* gelöscht wurden. Gegen letztere Annahme muß man erhebliche Zweifel erheben, denn wie die Forschung immer wieder betont hat, entspricht es durchaus nicht dem der *Notitia Dignitatum* eigenem Brauch, Kapitel und Einzelangaben, die entweder durch die Ereignisse oder durch administrative Maßnahmen überholt waren, zu streichen. Einige Beispiele sollen diese für die Listenführung der *Notitia Dignitatum* typische Arbeitsweise beleuchten.

Im Bereich der militärischen Administration Galliens und Britanniens haben die Ereignisse von 406/7 sowie die nachfolgenden Maßnahmen des Usurpators Constantinus III. in der Tat zu Veränderungen geführt, denn durch die Übernahme von Limitaneinheiten in das Bewegungsheer fielen Grenzdukatate wie der *Tractus Aremoricanus*, der britannische Dukat, der Dukat der *Germania secunda* und der Mainzer Dukat der Auflösung anheim. Obgleich die genannten Militärsprengel zum Zeitpunkt der Endredaktion der westlichen *Notitia Dignitatum* längst nicht mehr bestanden, sind die sie betreffenden Kapitel in dem uns erhaltenen Exemplar dieses Staatshandbuches nicht gestrichen worden. Die zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen lassen sich nur aus dem Vergleich der Truppenlisten der genannten Limitanbezirke und den jüngeren Truppenlisten des westlichen Bewegungsheeres erkennen, in denen die von den Kriegsergebnissen verschont gebliebenen ehemaligen Grenztruppen nunmehr als *Pseudocomitatenses* verzeichnet sind.<sup>7</sup>

Das Verfahren, in der *Notitia Dignitatum* veraltete Eintragungen nicht zu löschen, läßt sich nicht nur für die größeren Verwaltungseinheiten, denen in dieser Quelle ein eigenes Kapitel gewidmet ist, feststellen, sondern auch für die Einzeleinträge in den verschiedenen Listen. So konnte jüngst Hoffmann den Nachweis erbringen, daß eine Reihe von gleichnamigen Truppenverbänden, die sowohl in den Truppenlisten des östlichen als auch in denen des westlichen Bewegungsheeres aufgeführt werden, identisch sind. Dabei handelt es sich um Einheiten, die ursprünglich dem östlichen Bewegungsheer angehörten und nach 394 in das westliche Marschheer überführt worden sind. In der westlichen *Notitia Dignitatum* wurden die Neuzugänge an dem ihnen zukommenden Platz eingetragen, ohne daß die Abgänge in den Truppenlisten der östlichen *Notitia Dignitatum* vermerkt worden wären.<sup>8</sup>

Auch wenn es unsicher bleiben muß, ob der Brauch, veraltete Einträge in den Listen der *Notitia Dignitatum* nicht zu löschen, konsequent eingehalten wurde, so wird man doch aus methodischen Gründen bei der Interpretation dieser Quelle diese Arbeitsweise immer berücksichtigen müssen.<sup>9</sup> Das heißt aber auch, daß

<sup>7</sup> Vgl. H. NESSELHAUF, S. 37 ff.; D. HOFFMANN, *Bewegungsheer*, S. 335 ff. u. S. 405 ff. sowie DERS., *Gallienarmee*, S. 14 ff.

<sup>8</sup> Vgl. D. HOFFMANN, *Bewegungsheer*, S. 25 ff. Anders A. DEMANDT in seiner Besprechung von Hoffmanns Buch in: *Germania* 51 (1973) S. 274 ff.

<sup>9</sup> So bereits grundsätzlich POLASCHEK, Sp. 1077 ff.; H. NESSELHAUF, S. 37 ff. u. A. H. M.



das Fehlen von Verwaltungseinrichtungen in einer von zwei den gleichen Gegenstand behandelnder Listen, wie in unserem Falle die beiden Listen des östlichen und des westlichen *comes sacrarum largitionum*, nicht unbedingt auf eine Streichung des sie betreffenden Eintrages zurückgeführt werden muß. Denn das Fehlen des gleichen Amtes in der analogen Liste kann dann damit begründet werden, daß es nie in ihr verzeichnet war. Auch das Fehlen der *comites commerciorum* im Kapitel des westlichen *comes sacrarum largitionum* könnte dann darauf zurückzuführen sein, daß sie in der betreffenden Liste nie verzeichnet waren. Dies würde aber bedeuten, daß das Amt des *comes commerciorum* der Verwaltung der westlichen *sacrae largitiones* fremd war, eine Vermutung, die wir schon aus anderen Gründen ausgesprochen haben. Doch bevor wir uns diese Ansicht zu eigen machen, erscheint es uns geboten, sie durch weitere Belege abzusichern.

Außer in der Notitia Dignitatum wird der *comes commerciorum* nur noch in zwei kaiserlichen Erlassen erwähnt. So ordnet Kaiser Theodosius I. in einem Erlass, der zwischen dem 25. 8. 383 und dem 15. 5. 392 ausgegeben wurde, an, daß nur der *comes commerciorum* Seide von den Barbaren aufkaufen dürfe.<sup>10</sup> Und im Jahre 422/423 erinnert Kaiser Theodosius II., daß der Handel mit nicht-römischen Kaufleuten nur an jenen Plätzen gestattet sei, die in den älteren Verordnungen festgelegt worden waren. Personen, die gegen diese Vorschriften verstießen oder die fremde Kaufleute beherbergten, ohne dem *comes commerciorum* davon Meldung zu machen, drohte der Kaiser den Einzug ihrer Waren und Verbannung an.<sup>11</sup>

Erlauben die beiden Erlasse einmal, den Aufgabenbereich des *comes commerciorum* kennenzulernen, so sind sie andererseits für unsere Fragestellung außerordentlich aufschlußreich: Beide Erlasse wurden von Kaisern der östlichen Reichshälfte ausgegeben. Mit anderen Worten, ihre Bestimmungen betreffen den Reichsosten. Damit erhält unsere Vermutung, in den *comites commerciorum* Beamte der östlichen Finanzverwaltung zu sehen, eine sehr viel sichere Grundlage.

JONES, The Later Roman Empire 284–602. A Social Economic and Administrative Survey, Bd. 2, Oxford 1964 (ND 1973), Appendix II: The Notitia Dignitatum, S. 1417.

<sup>10</sup> Cod. Iust. IV 40,2. Zur Datierung vgl. Otto SEECK, Regesten der Kaiser und Päpste für die Jahre 311 bis 476 n. Chr. Vorarbeit zu einer Prosopographie der christlichen Kaiserzeit, Stuttgart 1919 (ND Frankfurt a. M. 1964), S. 124. Zur Sache vgl. K. E. ZACHARIÄ VON LINGENTHAL (wie Anm. 4) S. 8; R. S. LOPEZ, Silk Industry in the Byzantine Empire, Speculum 20 (1945) S. 9 ff.; S. J. DE LAET (wie Anm. 4) S. 458; J. KARAYANNOPULOS (wie Anm. 4) S. 168 und Nina FIGULEWSKAJA, Byzanz auf den Wegen nach Indien. Aus der Geschichte des byzantinischen Handels mit dem Orient vom 4. bis 6. Jahrhundert, Berlin 1969 (Berliner Byzantinistische Arbeiten, Bd. 36) S. 84.

<sup>11</sup> Cod. Iust. IV 63,6: *Imp. Honorius et Theodosius AA. Maximino comiti sacrarum largitionum. Si quid inditas nominatim vetustis legibus civitates transgredientes ipsi vel peregrinos negotiatores sine comite commerciorum suscipientes fuerint deprehensi, nec proscriptionem bonorum nec poenam perennis exilii ulterius evadent. 1. Ergo omnes pariter, sive privati seu cuiuspiam dignitatis sive in militia constituti, sciant sibi aut ab huiusmodi temeritate penitus abstinendum aut supra dicta supplicia subeunda.* Zum Datum vgl. O. SEECK, Regesten, S. 126 und Adolf LIPPOLD, RE Suppl. XIII, Sp. 1028 s. v. Theodosius II. Zur Sache vgl. S. J. DE LAET, S. 458 ff.; J. KARAYANNOPULOS, S. 160 ff. sowie A. LIPPOLD, Sp. 1028.



Wenden wir uns nunmehr dem einzigen im Westen des Imperiums bezeugten *comes commerciorum*, dem *comes commerciorum per Illyricum*, zu. Wie eingangs kurz erwähnt, verzeichnet die Notitia Dignitatum einen *comes commerciorum per Illyricum* auch als Unterbeamten des östlichen *comes sacrarum largitionum*. Da *Illyricum* zu Beginn des Jahres 396 zwischen West- und Ostreich aufgeteilt wurde,<sup>12</sup> hat die Forschung richtig erkannt, daß der westliche *comes commerciorum per Illyricum* für Westillyrien, sein östlicher Kollege dagegen für Ostillyrien zuständig war.<sup>13</sup>

Es ist evident, daß das Datum der Teilung Illyriens zugleich den terminus post quem für die Abfassung der Listen der beiden *comites sacrarum largitionum* darstellt.<sup>14</sup> Indes, so wichtig diese Feststellung für die Datierung der beiden Listen ist, in der Frage der *comites commerciorum* führt sie uns zunächst nicht weiter. Dennoch bietet gerade die Teilung Illyriens den Schlüssel zur Lösung unseres Problems an. Denn die Teilung beschränkte sich ja nicht nur auf das Territorium Illyriens, sondern sie betraf auch den in dieser Präfektur eingerichteten Verwaltungsapparat. Für die uns hier interessierenden *comites commerciorum* kommt daher der Frage, welchem Reichsteil Gesamtillyricum vor der Aufspaltung zugehörte, entscheidende Bedeutung zu. Wenn die ältere Forschung dieser Frage keine Beachtung schenkte, so deshalb, weil sie davon ausging, daß Gesamtillyricum vor dem Teilungsakt von 396 zum Westreich gehörte.<sup>15</sup> Nach den grundlegenden Ausführungen von Grumel, dessen Ergebnisse durch Hoffmann weiter abgesichert wurden, wissen wir jetzt, daß dies nicht der Fall war.<sup>16</sup>

Nach der Reichsteilung von 364 läßt sich folgende Karte des römischen Imperiums zeichnen: Dem Herrschaftsgebiet Valentinians I. gehörten die Präfekturen *Gallia, Italia-Africa, Illyricum* an, sein Bruder Valens regierte über die Präfektur *Oriens*. Im illyrischen Raum verlief die Grenze zwischen den beiden *partes imperii* so, daß die Diözesen *Dacia* und *Macedonia* zum Westreich, die Diözese *Thracia* zum Ostreich gehörten.<sup>17</sup> Erst mit der Erhebung Valentinians II. zum Kaiser am 22. 11. 375 trat im territorialen Gefüge des Imperiums wieder eine Änderung ein, denn der neue Kaiser erhielt *Illyricum*, das aus der Zentralpräfektur ausgegliedert wurde, als eigenes Herrschaftsgebiet zugewiesen.<sup>18</sup> Die Dreiteilung des Imperiums in den angegebenen Grenzen blieb auch nach dem

<sup>12</sup> Vgl. dazu grundlegend Venance GRUMEL, *L'Illyricum de la mort de Valentinien Ier (375) à la mort de Stilicon (408)*, *Revue des études byzantines* 9 (1951) S. 5 ff., dort die ältere Literatur verzeichnet und Dietrich HOFFMANN, *Illyricum am Ende des 4. Jahrhunderts*, in: DERS., *Bewegungsheer*, Bd. 2, S. 207 ff.

<sup>13</sup> Vgl. O. SEECK, *RE* IV 1, Sp. 644 s. v. *comites* Nr. 18; S. J. DE LAET, S. 457 ff. u. J. KARAYANNOPULOS, S. 159 mit Anm. 2.

<sup>14</sup> So bereits POLASCHEK, Sp. 1084 u. D. HOFFMANN, *Bewegungsheer*, S. 53.

<sup>15</sup> Vgl. dazu Ernest STEIN, *Histoire du Bas-Empire. De l'état romain à l'état byzantin (284–476)*, Paris–Brügge 1959 (ND Amsterdam 1968) (Überarbeitete franz. Ausgabe des unter dem Titel *Geschichte des spätrömischen Reiches I: Vom römischen zum byzantinischen Staate 284–476 n. Chr.*, Wien 1928, erschienenen Werkes), S. 229, dort in Anm. 50 weitere Literatur verzeichnet.

<sup>16</sup> Vgl. die Zitate in Anm. 12.

<sup>17</sup> Vgl. V. GRUMEL, S. 6 ff. u. D. HOFFMANN, *Bewegungsheer*, S. 122 ff.

<sup>18</sup> Vgl. V. GRUMEL, S. 7 ff.



Tode des Valens bestehen, denn der am 19. 1. 379 zum Kaiser erhobene Theodosius erhielt die Präfektur *Oriens* als Herrschaftsgebiet zugewiesen.<sup>19</sup> Gratian und Theodosius kamen jedoch überein, daß beide Herrscher die Verwaltungsgeschäfte für den kleinen Valentinian übernehmen sollten. Indes wurde diese Maßnahme, deren provisorischen Charakter Grumel betont hat, bereits im September 380 wieder rückgängig gemacht.<sup>20</sup> Für Valentinian hatte die zwischen Gratian und Theodosius getroffene Übereinkunft eine Vergrößerung seines Herrschaftsgebietes zur Folge, denn sein Reichsteil, über den der ältere Bruder gewissermaßen als Vormund regierte, wurde über die gesamte Zentralpräfektur, d. h. über Italien, Afrika und Illyrien, ausgedehnt.<sup>21</sup> Entscheidenden Einfluß auf das Herrschaftsgefüge im Imperium hat der Tod Gratians und Valentinians ausgeübt. Denn nach Gratians Tod und dem nachfolgenden Sieg über den Usurpator Maximus wies Theodosius Valentinian die Präfektur *Gallia* als Herrschaftsgebiet zu. Die Verwaltungsgeschäfte in der Zentralpräfektur führte Theodosius während seines Aufenthaltes in Italien selbst. Doch läßt sich aus der Tatsache, daß Theodosius seinen Sohn Honorius aus Constantinopolis eigens nach Italien holen ließ und mit ihm zusammen am 13. 6. 389 feierlich in Rom einzog, erkennen, daß er Honorius Valentinians ehemaliges Herrschaftsgebiet als Reichsteil zugedacht hat.<sup>22</sup> Der Tod des Westkaisers am 15. 5. 392 schuf neue Voraussetzungen für die Nachfolgepläne des Theodosius. Die Teilung des Reiches unter die beiden Söhne des Theodosius bot sich von selbst an. Schon kurze Zeit nach dem Tode Valentinians annektierte Theodosius *Illyricum* an das Ostreich.<sup>23</sup>

*Illyricum* gehörte also vor dem Teilungsakt von 396 zum Ostreich. Doch in unserem Zusammenhang ist ebenso wichtig, daß *Illyricum* relativ spät, 392, dem östlichen Reichsteil angegliedert wurde. Vor diesem Zeitpunkt war *Illyricum* territorialer Bestandteil des Westreichs bzw. gehörte dem eigens für den kleinen Valentinian II. geschaffenen Mittelreich an. Das bedeutet aber auch, daß *Illyricum* bis zum Jahre 392 administrativ vom Ostreich getrennt war. Verwaltungseinrichtungen, die im Osten vor 392 neu geschaffen worden waren, konnten daher erst nach diesem Datum Eingang in die Administration Illyriens finden.

Die Einrichtung einer eigenen Präfektur *Illyricum* durch Theodosius im Jahre 392 läßt erkennen, daß Illyrien auch administrativ in das Ostreich eingegliedert wurde.<sup>24</sup> Im Zuge dieser Maßnahme, so läßt sich vermuten, dürfte auch das Amt

<sup>19</sup> Vgl. Ibid. S. 8 ff.

<sup>20</sup> Vgl. Ibid. S. 9 ff.

<sup>21</sup> Vgl. Ibid. S. 14 ff.

<sup>22</sup> Vgl. dazu Hans Freiherr von Campenhausen, Ambrosius von Mailand als Kirchenpolitiker, Berlin 1929, S. 244; Jean-Remy Palanque, Saint Ambroise et l'Empire romain, Paris 1933, S. 252 ff.; V. Grumel, S. 18 ff. u. D. Hoffmann, Bewegungsheer, S. 481.

<sup>23</sup> Vgl. V. Grumel, S. 21 ff. u. D. Hoffmann, Illyricum am Ende des 4. Jahrhunderts, S. 210 ff.

<sup>24</sup> Vgl. V. Grumel, S. 23 u. besonders D. Hoffmann, Illyricum am Ende des 4. Jahrhunderts, S. 212 ff. Jean-Remy Palanque, La préfecture de prétoire de l'Illyricum au IV<sup>e</sup> siècle, Byzantion 21 (1951) S. 12 ff., nimmt bereits für 387 eine vorübergehende Wiederherstellung der illyrischen Präfektur durch Theodosius I. an.



des *comes commerciorum*, das bisher in *Illyricum* nicht vorhanden war, nach östlichem Vorbild eingerichtet worden sein.

Gegen die Annahme, das Amt des *comes commerciorum per Illyricum* sei erst nach 392 nach östlichem Vorbild eingerichtet worden, könnte man einwenden, warum Theodosius nach dem Sieg über Eugenius, der ihm die Alleinherrschaft im Imperium verschaffte, dann nicht auch in den übrigen Grenzprovinzen des Reiches *comites commerciorum* eingesetzt habe. Indes muß man darauf hinweisen, daß Theodosius nach der Niederwerfung des Usurpators nur noch wenig Zeit zu Reformen in den westlichen Grenzprovinzen des für kurze Zeit wiedervereinigten Imperiums verblieb. Und zum anderen wissen wir, daß sich Maßnahmen des Theodosius im militärischen Bereich, wie die Kommando-reform, ebenfalls nur auf den östlichen Reichsteil in seiner territorialen Ausdehnung nach der Eingliederung Illyriens beschränkten.<sup>25</sup>

Wenn unsere Vermutung zutrifft, dann wurde die *comitiva commerciorum per Illyricum* 392 eingerichtet und unterstand bis 396 der östlichen Finanzverwaltung. Wo der *comes commerciorum per Illyricum* seinen Amtssitz hatte, wissen wir nicht. Aber wir dürfen voraussetzen, daß er über eigene Unterbeamte verfügte,<sup>26</sup> die den römischen Außenhandel an der Außengrenze Illyriens überwachten.

Bei der Teilung Illyriens im Jahre 396 übernahm das Westreich auch den vorhandenen Verwaltungsapparat in den ihm zugefallenen Provinzen. Da sich die Verwaltungseinrichtungen des östlichen und westlichen Reichsteils im wesentlichen entsprachen, dürfte die Eingliederung der ehemals östlichen Beamten in den westlichen Verwaltungsapparat keine Schwierigkeiten bereitet haben. Anders dagegen für die Unterbeamten des *comes commerciorum per Illyricum*. Denn bei ihnen handelte es sich um Beamte, die der westlichen Administration bisher fremd waren. Für sie mußte die *comitiva commerciorum per Illyricum*-West analog dem Vorbild des *comes commerciorum* für Gesamtillyricum neu geschaffen werden. Dagegen trat für die östliche Finanzverwaltung nur insofern eine Änderung ein, als der ihr bereits seit 392 unterstehende *comes commerciorum per Illyricum* nach 396 nur noch für jene Provinzen zuständig war, die dem Ostreich nach der Teilung Illyriens verblieben waren.

Für unsere Annahme, daß die von der östlichen Verwaltung für Gesamtillyricum eingerichtete *comitiva commerciorum* 396 zwischen Ost- und Westreich geteilt wurde und wir eben aus diesem Grunde den einzigen *comes commerciorum* des Westens nur in Westillyricum finden, bietet die *Notitia Dignitatum* selbst die Bestätigung. Die Listen der hohen Beamten der Zivilverwaltung, wie die uns hier interessierende des *comes sacrarum largitionum*, sind, was die Ein-

<sup>25</sup> Vgl. dazu Theodor MOMMSEN, *Aetius*, *Hermes* 36 (1901) S. 537 ff. (Wiederabdruck in: DERS., *Ges. Schriften*, Bd. 4, Berlin 1906, S. 550 ff.); D. HOFFMANN, *Bewegungsheer*, S. 490 ff. u. DERS., *Der Oberbefehl des spätrömischen Heeres im 4. Jahrhundert n. Chr.*, in: *Actes du IX<sup>e</sup> congrès international d'études sur les frontières romaines*, Mamaia, 6–13 septembre 1972, Bukarest–Köln–Wien 1974, S. 392 ff. Anders A. DEMANDT, *RE Suppl.* XII, Sp. 720 ff. s. v. *magister militum*.

<sup>26</sup> In der *Notitia Dignitatum* werden die von den Unterbeamten geleiteten Dienststellen nicht verzeichnet, vgl. dazu H. NESSELHAUF (wie Anm. 6), S. 94.



tragungen der ihnen unterstehenden Beamten betrifft, nach dem hierarchischen Prinzip angelegt. Das heißt, die Liste beginnt mit der Aufzählung sämtlicher der *sacrae largitiones* zugehörenden *comites*. Darauf folgt die Gruppe der *rationales*. Ihnen schließen sich die *praepositi thesaurorum*, nach Diözesen gruppiert, an. Dann folgen die verschiedenen *procuratores*, denen die *praepositi branbaricarium siue argentarium* sowie die *praepositi bastagarum* nachfolgen. Zum Schluß der Liste wird das *officium* des *comes sacrarum largitionum* verzeichnet.<sup>27</sup> Der Eintrag des *comes commerciorum per Illyricum*-West durchbricht dieses hierarchische Prinzip, denn er findet sich ganz am Schluß der dem *comes sacrarum largitionum* unterstehenden Beamten verzeichnet. Anders: Dieser Eintrag wurde in den leeren Raum zwischen den Unterbeamten und dem *officium* des *comes sacrarum largitionum* als Nachtrag eingefügt. Weshalb der *comes commerciorum per Illyricum*-West nicht an dem ihm zukommenden Platz steht, läßt sich erklären.

Für die Anfertigung der Liste des westlichen *comes sacrarum largitionum* dürfte der Kanzlei des *primicerius notariorum* ein Verzeichnis der westillyrischen Beamten vorgelegen haben. Weiter dürfte der Kanzlei die ältere Liste des *comes sacrarum largitionum*, die den Verwaltungsapparat der westlichen *sacrae largitiones* vor 396 verzeichnete, zur Verfügung gestanden haben, die für die neue Liste als Vorlage diente. Nach dem Schema der Vorlage wurden die neuhinzugekommenen westillyrischen Beamten in die neue Liste eingetragen, und zwar so, daß sie immer am Anfang der einzelnen Unterabteilungen stehen. Die Gruppe der *comites* beginnt mit dem Eintrag des *comes largitionum per Illyricum*, die der *rationales* mit dem des *rationalis summarum Pannoniae secundae, Dalmatiae et Saviae*, die der *praepositi thesaurorum* mit denen der *praepositi thesaurorum per Illyricum* usw.<sup>28</sup> Dieses Verfahren ließ sich ohne Schwierigkeiten durchführen, solange der westliche Verwaltungsapparat mit dem östlichen, aus dem die westillyrischen Beamten ausgegliedert worden waren, übereinstimmte. Dagegen war der *comes commerciorum* der westlichen Finanzverwaltung fremd und fand sich daher auch nicht in der als Vorlage dienenden älteren Liste des *comes sacrarum largitionum* verzeichnet. Wollte der Schreiber den *comes commerciorum*, den er im Verzeichnis der westillyrischen Beamten zunächst übersehen hatte, weil in seiner Vorlage ein entsprechender Posten nicht verzeichnet war, an dem ihm zukommenden Platz einordnen, so hätte er die Liste neu schreiben müssen. So entschloß er sich, den Eintrag am Ende der Liste nachzutragen.

<sup>27</sup> Not. Dign. occ. XI. Die geringfügigen Abweichungen von diesem Schema, die sich in der Liste des östlichen *comes sacrarum largitionum* finden, könnten sich dadurch erklären, daß diese Liste nur in summarischer Form überliefert ist, vgl. zur Sache A. H. M. JONES, LRE 2, S. 1417. Das gleiche Prinzip wurde auch bei der Anlage der Listen der *comites rerum privatarum* beachtet, vgl. Not. Dign. or. XVI und Not. Dign. occ. XII.

<sup>28</sup> Not. Dign. occ. XI 4, 10, 23–25. Dieses Verfahren läßt erkennen, daß die Liste des westlichen *comes sacrarum largitionum* nach 396 von Grund auf neu angelegt wurde, vgl. dazu bereits POLASCHEK, Sp. 1084; A. H. M. JONES, (wie Anm. 9) 2, S. 1417 u. D. HOFFMANN, Bewegungsheer, S. 53.



Bleibt die Frage zu klären, weshalb man im Westreich nach der Eingliederung Westillyriens die der westlichen Finanzverwaltung unbekannt *comitiva commerciorum per Illyricum* nicht auflöste. Auf diese Frage dürfte bereits Polaschek in anderem Zusammenhang die richtige Antwort gefunden haben, indem er auf die von Stilicho bis zu seinem Tode verfochtenen Ansprüche auf Ostillyricum hinweist. Aus diesem Grunde habe »Stilicho betreffend Westillyricum alles an einseitigen weströmischen Abänderungen vermied(en), was, weil (sie) nicht auch Ostillyricum umfassen konnte(n), von der Gegenseite als Abfindung mit dem status quo ausgelegt worden wäre.«<sup>29</sup>

Wie wir wahrscheinlich machen konnten, war es Theodosius I., der den *comes commerciorum* in die Finanzverwaltung Gesamtillyricums einführte und damit die neue Präfektur dem Verwaltungsschema seines Reichsteils anpaßte. Dürfen wir in Theodosius daher auch den Schöpfer der *comitiva commerciorum* sehen? Für diese Ansicht spräche, daß der *comes commerciorum* erstmals in einem Erlaß dieses Kaisers bezeugt ist. Indes, dieser Erlaß spricht die *comitiva commerciorum* als eine bereits bestehende Einrichtung an, denn in ihm heißt es: *Comparandi serici a barbaris facultatem omnibus, sicut iam praeceptum est, praeter comitem commerciorum etiam nunc iubemus auferri.*<sup>30</sup> Da dieser Erlaß zwischen dem 25. 8. 383 und dem 15. 5. 392 ausgegeben wurde,<sup>31</sup> kann das Gesetz, auf das er Bezug nimmt, zu irgend einem Zeitpunkt innerhalb dieser Grenzdaten erlassen worden sein. Es besteht aber auch die Möglichkeit, daß die in unserem Erlaß angesprochene Vorurkunde vor dem 25. 8. 383 ausgefertigt wurde. In diesem Falle könnte es sich um einen Erlaß des Theodosius, aber auch um einen Erlaß eines seiner Vorgänger handeln.

Auffallenderweise hat man sich zur Umschreibung der Amtsbereiche, für die die *comites commerciorum* zuständig waren, verschiedener geographisch-administrativer Einheiten bedient. So wird der Zuständigkeitsbereich des *comes commerciorum per Moesiam, Scythiam et Pontum* durch Provinznamen umschrieben, während der Amtssprengel seines Kollegen, des *comes commerciorum per Orientem et Aegyptum* durch die Namen der beiden Diözesen *Oriens* und *Aegyptus* definiert wird. Da Ägypten als eigene Diözese aber erst relativ spät – 367<sup>32</sup> oder 380/82<sup>33</sup> – aus der alten Diözese *Oriens* ausgegliedert wurde, ergibt sich für die Einrichtung der *comitiva commerciorum per Orientem et Aegyptum*, die das Bestehen der beiden Diözesen bereits voraussetzt, ein wichtiger zeitlicher Hinweis: Sie kann erst nach 367 durch Kaiser Valens oder nach 380/82, in diesem Falle durch Kaiser Theodosius I. geschaffen worden sein. Müssen wir die Frage, welchem der beiden Kaiser die Einrichtung der *comitiva commerciorum per Orientem et Aegyptum* zuzuschreiben ist, vorläufig unbeantwortet lassen, so kommt doch der Feststellung, daß als untere Zeitschranke

<sup>29</sup> POLASCHEK, Sp. 1095.

<sup>30</sup> Cod. Iust. IV 40,2.

<sup>31</sup> Vgl. oben Anm. 10.

<sup>32</sup> Vgl. dazu A. H. M. JONES, (wie Anm. 9) 1, S. 141 mit weiterer Literatur in Anm. 9.

<sup>33</sup> Vgl. dazu A. LIPPOLD, RE Suppl. XIII, Sp. 913 s. v. Theodosius I., dort weitere Literatur verzeichnet.



für ihre Schaffung nur die Regierungszeit des Kaisers Valens in Betracht kommt, besondere Bedeutung zu. Denn nachdrücklich ist damit auf die beim Herrschaftsantritt dieses Kaisers erfolgte Teilung des Reiches in zwei territorial wie administrativ getrennte *partes imperii* hingewiesen, die erst eigentlich die Voraussetzung dafür schuf, daß Neuschöpfungen im Verwaltungsbereich nicht mehr im gesamten Imperium wirksam werden konnten.

Zum Amtsbereich des anderen *comes commerciorum* gehörten nach der *Notitia Dignitatum* Mösien und Skythien. Daß damit die Provinzen *Moesia secunda* und *Scythia minor* gemeint sind, wird in zweifacher Hinsicht nahegelegt. Zum einen sind die *Moesia secunda* und die *Scythia minor* Nachbarprovinzen, zum anderen aber auch die beiden Grenzprovinzen gegen die Territorien der Goten. Da mit *Pontus* wohl die Provinz *Pontus Polemoniacus* angesprochen ist,<sup>34</sup> hat man vermutet, daß der *comes commerciorum per Moesiam, Scythiam et Pontum* für die Kontrolle des römischen Außenhandels in der nördlichen Grenzzone der Präfektur *Oriens* verantwortlich war.<sup>35</sup> Im Zeitraum von 364 bis 392 entspricht aber die Nordgrenze der Präfektur *Oriens* der nördlichen Außengrenze der *pars Orientis*,<sup>36</sup> so daß als terminus post quem für die Einrichtung der *comitiva commerciorum per Moesiam, Scythiam et Pontum* der Regierungsantritt des Valens, d. h. das Jahr 364, denkbar wäre.

Durch Themistius erfahren wir die Bedingungen des im Jahre 369 zwischen Kaiser Valens und dem Gotenfürsten Athanarich geschlossenen Vertrages. Dieser Vertrag enthält die Vereinbarung, daß der römisch-gotische Grenzhandel in Zukunft nur noch in zwei an der Donau gelegenen *emporía* abgewickelt werden dürfe.<sup>37</sup> Die Namen dieser *emporía* sind nicht überliefert, doch können wir mit Sicherheit die Provinzen bestimmen, in denen die beiden Handelsplätze zu suchen sind: Die *Moesia secunda* und die *Scythia minor*. Nur diese beiden Provinzen kommen als Grenzzone des von Valens regierten Reichsteils gegen die Goten in Betracht. Da die *Moesia secunda* und die *Scythia minor* ausdrücklich als zum Amtsbereich eines der *comites commerciorum* gehörend genannt werden, möchte man annehmen, daß diese *comitiva* eben in dem Jahre, in dem mit den Goten handelspolitische Abmachungen getroffen wurden, durch Kaiser Valens eingerichtet wurde. Dazu stimmt auch eine weitere Beobachtung. Die Zulassung des Grenzhandels an nur wenigen, genau festgelegten Handelsplätzen, so hat man gesehen, war eine Maßnahme, die dem *comes commerciorum* die Kontrolle erleichtern sollte.<sup>38</sup> An der römisch-gotischen Grenze wurde aber erst im Jahre

<sup>34</sup> *Pontus* dürfte kaum die Diözese meinen, die in der *Notitia Dignitatum* durchgängig als *Pontica* bezeichnet wird, vgl. dazu den Index geographicus in der Seeckschen Ausgabe s. v. *Pontica* u. *Pontus*.

<sup>35</sup> S. J. DE LAET, S. 458 mit Anm. 2.

<sup>36</sup> Zur Reichsteilung von 364 vgl. jetzt D. HOFFMANN, *Bewegungsheer*, S. 122 ff. sowie dessen Karte »Italien und Donaauraum«, die den Grenzverlauf zwischen den beiden *partes imperii* zum Jahre 364 und 396 wiedergibt.

<sup>37</sup> Themistius or. X 135 c-d: ἀλλὰ καὶ τοὶ τοῦ κέρδους ὑπάρχοντος, κοινῶς τοῖς ἔθνεσιν ἀμφοτέροις ἐκ τῆς ἀμοιβῆς τῶν ἐν χρεία συναλλαγμάτων, δύο μόνως πόλεις τῶν ποταμῶν προσφικισμένων ἐμπόρια κατεσκευάσατο.

<sup>38</sup> Vgl. S. J. DE LAET, S. 457 und J. KARAYANNOPULOS, S. 159 ff.



369 die Grundlage für eine effiziente Handelskontrolle geschaffen, denn in früheren Verträgen hatten die Kaiser den Goten den Zutritt zu allen römischen Handelsplätzen eingeräumt.<sup>39</sup>

Mit einiger Sicherheit dürfen wir daher annehmen, daß die *comitiva commerciorum per Moesiam, Scythiam et Pontum* im Jahre 369 durch Kaiser Valens geschaffen worden ist. Da als frühester Zeitpunkt für die Einrichtung der *comitiva commerciorum per Orientem et Aegyptum* das Jahr 367 in Frage kommt, so wird man die begründete Vermutung aussprechen dürfen, daß beide *comitivae commerciorum* in einem Zuge in der östlichen Finanzverwaltung neu geschaffen worden sind.

Fassen wir die Ergebnisse unserer Untersuchung zusammen. Wie wir wahrscheinlich machen konnten, ist die *comitiva commerciorum* eine Einrichtung der östlichen Finanzverwaltung, die 367/369 unter Kaiser Valens geschaffen wurde. Den beiden *comites commerciorum* war die Kontrolle des römischen Außenhandels an den Grenzen des östlichen Reichsteils übertragen. Der *comes commerciorum per Moesiam, Scythiam et Pontum* war für den Grenzhandel an der nördlichen, der *comes commerciorum per Orientem et Aegyptum* für den Grenzhandel an der östlichen und südlichen Grenze des Ostreichs zuständig. Als im Jahre 392 Theodosius I. *Illyricum* an das Ostreich annectierte, wurde in der neugeschaffenen Präfektur die *comitiva commerciorum per Illyricum* eingerichtet. Bei der Teilung Illyriens zwischen West- und Ostreich im Jahre 396 wurde auch die *comitiva commerciorum per Illyricum* aufgespalten. Es ist dies der Grund dafür, warum die *Notitia Dignitatum* den einzigen *comes commerciorum* der westlichen Finanzverwaltung für *Illyricum-West* verzeichnet. Sonderentwicklungen, wie wir sie hier im Bereich der östlichen Finanzverwaltung beobachten konnten, so dürfen wir abschließend sagen, sind sicherlich durch die 364 erfolgte Reichsteilung in zwei auch administrativ getrennte *partes imperii* begünstigt worden.

<sup>39</sup> Themistius or. X 135 c: οὕτω δὲ διὰ πάντων ἐφιλονείκησε δῆλον ποιῆσαι οὐκ ἀγαπήσας αὐτὸς τὴν εἰρήνην, ἀλλὰ φεισάμενος τῶν βαρβάρων, ὥστε οὐδὲ τὰς ἐμπορίας αὐτοῖς οὐδὲ τὰς ἀγοράς, ἅς ἐπὶ τῆς προτέρας εἰρήνης ἐπ' ἀδείας εἶχον ὅποι βούλοιντο ποιεῖσθαι, νῦν ἐπ' ἐξουσίας ἔχειν ἀφῆκεν.